

Praxis Dr. Junghanns - Regelung für nicht wahrgenommene Termine: Ausfallhonorar

(1) Die Praxis ist eine Bestellpraxis. Die vereinbarten Behandlungstermine sind Fixtermine. Die Behandlungszeiten werden allein für den Patienten freigehalten. Ausgenommen hiervon ist lediglich die offene Sprechstunde (Montag – Freitag 8:00 – 9:00 Uhr).

(2) Soweit der Termin durch den Patienten nicht wahrgenommen werden kann, hat dieser die Praxis rechtzeitig über die Verhinderung in Kenntnis zu setzen:

Bei allgemeinen Beratungsterminen mindestens 24 Stunden vorher, bei allen anderen Terminen, insbesondere für Elektroneurographien, Elektromyographien, Elektroenzephalographien und Lumbalpunktionen sowie für medizinische Wahlleistungen, mindestens 48 Stunden vorher, da diese Termine nicht in kurzer Zeit wieder besetzt werden können. Die Zeit bezieht sich auf Werktage. Liegen die Termine auf einem Montag dann müssen die Termine entsprechend vor dem Wochenende abgesagt werden.

(3) Soweit der Patient dem nicht nachkommt, hat er an den Arzt einen angemessenen Betrag als Schadensersatz zu bezahlen. Die Ausfallhonorare richten sich nach der Art der vereinbarten Behandlung:

Folgende Ausfallhonorare werden vereinbart:

Allgemeine Behandlung/Beratung: 30 €
Elektroneurographie der oberen Extremitäten (z.B. N. medianus bei Verdacht auf Karpaltunnelsyndrom, N. ulnaris bei Verdacht auf Sulcus-ulnaris-Syndrom u.a.): 25 €
Elektroneurographie der unteren Extremitäten (bei Verdacht auf Polyneuropathie u.a.): 55 €
Elektromyographie (EMG): 25 €
Elektroenzephalographie (EEG): 30 €
Lumbalpunktion: 65€

Medizinische Wahlleistungen: 50 % des vereinbarten Behandlungspreises

(4) Absagen sind telefonisch vorzunehmen. Falls dies dem Patienten nicht möglich ist, ist eine Absage per Email an info@neuro-junghanns.de oder per Fax vorzunehmen. Der Verweis darauf, die Praxis sei telefonisch oder im Falle des Nichterreichens per Email nicht erreichbar gewesen, dient nicht zur Entschuldigung für eine nicht rechtzeitig abgegebene Absage.

(5) Der Schadensersatzanspruch entfällt, wenn der Patient unverschuldet und nachweislich an der rechtzeitigen Absage oder Wahrnehmung des Termins gehindert war. Dieses ist innerhalb von 7 Werktagen nachzuweisen.

(6) Dem Patienten steht es darüber hinaus frei nachzuweisen, dass dem Arzt kein oder ein geringerer als der geltend gemachte pauschalierte Schaden entstanden ist.

(7) Der entsprechende Schadensersatz ist spätestens nach der gesetzlichen Zahlungsfrist von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Ich habe die Regelung zur Kenntnis genommen

Name der Patienten/der Patientin: _____

Sankt Augustin, den _____

Unterschrift des Patienten/der Patientin